Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Motion Laurent Thévoz / Jean-Daniel Wicht 2016-GC-60
Förderung von Schiffen mit Elektromotor auf den Seen des Kantons

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 13. Mai 2016 eingereichten und begründeten Motion ersuchen die Grossräte Laurent Thévoz und Jean-Daniel Wicht den Staatsrat, Schiffe mit Elektromotor zu fördern. Elektromotoren hätten aus ökologischer Sicht entscheidende Vorteile gegenüber Verbrennungsmotoren. Sie produzieren keine Abgase, erfordern kaum Wartung und sind sehr leise. Elektromotoren verschmutzen die Seen nicht mit Öl, tragen zu einer Verbesserung der Luftqualität bei und reduzieren den Lärm sowohl für die Nutzer/innen (Fischer und Bootsführer/innen) wie auch für Badegäste und Anwohner/innen.

Eine Förderung wäre auch deshalb gerechtfertigt, weil die Zweitaktmotoren den eidgenössischen Abgasnormen nicht mehr entsprechen und mittelfristig ersetzt werden müssen.

Damit die Bootsführer/innen von Elektroschiffen gleich behandelt werden wie Führer/innen von Elektroautos, die von steuerlichen Fördermassnahmen profitieren, ersuchen die Motionäre den Staatsrat, eine entsprechende Bestimmung für Schiffe mit Elektromotor vorzuschlagen.

II. Antwort des Staatsrats

1. Geltende Besteuerung und Anforderungen für Schiffsmotoren

Die Schifffahrt ist im Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 geregelt (BSG; SR 747.201). Gemäss Artikel 61 BSG haben die Kantone das Recht, Schiffe zu besteuern, die ihren Standort in ihrem Gebiet haben. Schiffe mit Standort im Kanton Freiburg werden entsprechend dem Gesetz vom 25. September 1974 betreffend die Besteuerung der Schiffe besteuert (SGF 635.4.2).

Gemäss Artikel 166 Abs. 22 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV; SR 747.201.1) ist die Nutzung von überholten Zweitaktmotoren ab 1. Januar 2018 verboten; diese Bestimmung wurde am 2. Mai 2007 eingeführt. Die Verordnung vom 14. Oktober 2015 legt die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern fest (VASm; SR 747.201.3). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Regelungen der EU-Richtlinie 2013/53/EU, die Höchstwerte für Lärmemissionen und Abgase definiert. Aufgrund der hohen ökologischen Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung von Schiffen und ihrer Motoren sind Ölverschmutzungen Ausnahmefälle.

2. Elektromotoren in der Schifffahrt

Das Angebot an Elektromotoren für die Schifffahrt ist vor allem auf den unteren Leistungsbereich ausgerichtet (unter 4 kW). Der Einsatz von Elektromotoren dient insbesondere dazu:

- den Hauptmotor bei einer Panne zu ersetzen;
- die Steuerbarkeit von grossen Wasserfahrzeugen zu verbessern, indem am Steven ein Elektromotor dauerhaft installiert wird;
- das Manövrieren von kleinen Segelschiffen im Hafenbereich zu unterstützen;
- die leise Annäherung an einen Fischgrund zu ermöglichen.

Per Ende Juni 2016 präsentierten sich die Liste der im Kanton zugelassenen Schiffe und die Einzelheiten der elektrischen Antriebe wie folgt:

Schiffstyp	**Bestand**	**davon mit Elektroantrieb**		
		Hauptantrieb	Hilfsantrieb	Total
Segelschiffe mit Motor	1441	17	6	23
Segelschiffe ohne Motor	516			
Motorschiffe	3514	25	80	105
Boote und andere Wasserfahrzeuge ohne Motor	255			
Schleppkähne und andere Wasserfahrzeuge	25			
Total	**5751**	**42**	**86**	**128**

128 Schiffe sind mit einem Elektromotor ausgestattet. Diese verfügen alle über eine niedrige Leistung von 0,1 bis 4,0 kW. Die Mehrzahl dieser Motoren dient lediglich als Zweitmotor mit Hilfsfunktion.

3. Regeln bei der Besteuerung von Schiffen im Kanton Freiburg

Die wichtigsten Kriterien bei der Besteuerung von Schiffen sind die Länge, die Motorleistung, die Segelfläche, das Gesamtgewicht und die Nutzlast: Sie können kombiniert werden. Für Ruder- und Tretboote, für Boote von Berufsfischern und für Kollektivpatente (Händlerschilder, auch «U-Schilder» genannt) sind Pauschalen vorgesehen.

Die Tariftabelle enthält Mindestbeträge, die schrittweise ansteigen:

Schiffstyp	**Fr./Jahr**	**Anz. Schiffe mit Elektromotor**
Ruderboote mit Immatrikulation	31.-	
Segelschiffe ohne Motor mit einer Segelfläche von max. 15 m^2	31.-	
Segelschiffe ohne Motor mit mehr als 15 m^2 Segelfläche	48.50	
Segelschiffe mit Motor und einer Segelfläche von max. 15 m^2	60.50	8 *
Segelschiffe mit Motor und mehr als 15 m^2 Segelfläche und einem Gesamtgewicht bis 1000 kg - Zuschlag bei Gesamtgewicht über 1000 kg, pro zusätzl. kW	109.- 12.50	9 * 6 **
Motorschiff bis 8 kW - Zuschlag pro Voll- oder Teil-kW	60.50 12.50	99 * 6 **

* 116 Schiffe mit Elektromotor werden nach dem Minimaltarif von Fr. 60.50 bzw. Fr. 109.– besteuert.

** Diese Schiffe werden höher besteuert, weil es sich um Segelschiffe mit über 1000 kg Gesamtgewicht oder um Schiffe mit einem Verbrennungsmotor von über 8 kW Leistung handelt.

4. Motoren von Personenwagen versus Schiffsmotoren

Vergleicht man die Emissionen von Personenwagen und Schiffsmotoren, so schneiden letztere auf jeden Fall schlechter ab. Schiffsmotoren mit weniger als 37 kW Leistung müssen nicht obligatorisch mit einem Partikelfilter oder einem Katalysator ausgestattet sein.

Die Motionäre weisen darauf hin, dass der Stickoxid- und CO2-Ausstoss eines 4-Takt-Aussenbordmotors mit 5 PS dem von 38 Autos, die 95 km/h fahren, entspreche. Dieses Äquivalenzverhältnis ist nicht belegt und muss zudem mit dem effektiven Verbrauch in Beziehung gesetzt werden. So wird beispielsweise der durchschnittliche Treibstoffverbrauch eines Motorschiffes auf 100 Liter und der eines Autos auf 1000 Liter pro Jahr geschätzt.

Der Kanton Freiburg hat 2011 eine steuerliche Massnahme eingeführt, mit welcher der Kauf von umweltschonenden und energieeffizienten Personenwagen gefördert wird. Sie stützt sich auf die vom Bundesamt für Energie (BFE) ausgestellte Energie-Etikette und betrifft alle Motortypen: Verbrennungs-, Hybrid- und Elektromotoren. Der Bund plant keine solche Energie-Etikette für Motorschiffe. Das wäre auch kaum möglich, denn im Gegensatz zu den Strassenfahrzeugen gibt es unendlich viele Kombinationsmöglichkeiten von Motoren und Schiffen.

Die Zahl der Zweitaktmotoren, die bis 1. Januar 2018 ersetzt werden müssen, wurde hingegen präziser ermittelt. Sie wird für den Kanton Freiburg auf 200 Einheiten geschätzt.

5. Schlussfolgerung

Die Elektromotoren von Schiffen haben eine geringe Leistung und erfüllen mehrheitlich eine Hilfsfunktion (Zweitmotor). Die aktuelle Besteuerung ist sehr tief: Knapp 85 % der betroffenen Schiffe werden mit Fr. 60.50 pro Jahr besteuert. Andere Schiffe wie Ruderboote und Segelschiffe ohne Motor, die keine Abgase verursachen, werden mit Fr. 31.– bzw. Fr. 48.50 pro Jahr besteuert.

Die Steuer auf Schiffen mit Elektromotor ist eine Steuer und keine Gebühr, die an Bedingungen geknüpft wäre oder auf Gegenleistungen erhoben würde. Im vorliegenden Fall lässt sich hingegen sagen, dass damit die mit der Schifffahrt verbundenen Kosten gedeckt werden: Sicherheit der Nutzer/innen, Seepolizei, Gestaltung und Pflege von Seen und Ufern, Tier- und Pflanzenschutz usw. Demnach ist eine kantonale Steuerreduktion oder gar -befreiung aus Sicht der Kostendeckung oder der Steuergerechtigkeit nicht angezeigt und kann wegen der fehlenden Energie-Etikette für Schiffe auch nicht umgesetzt werden. Andererseits profitieren die Nutzer/innen von Elektromotoren bereits heute von einem grossen Steuervorteil: Sie gehören nicht zum Geltungsbereich der eidgenössischen Mineralölsteuer und dem Zuschlag auf Treibstoffen von rund 75 Rappen pro Liter.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat die Ablehnung der Motion.

19. September 2016